

II.

Als Konstantin mit der Einbeziehung des Christentums in das römische Reich¹⁾ der Politik seiner Regierung wie den künftigen Geschicken der katholischen Kirche eine neue Wendung gab, da bot sich ihm diese Kirche als Summe von Bischofsgemeinden dar, die in der allgemeinen Synode ihr verbindendes und richtendes Organ sahen: der Staat war vertikal, die Kirche horizontal gegliedert. Nun hatte Konstantin zweifellos die Absicht, die Kräfte des Glaubens und die Geschlossenheit des Aufbaus der Kirche seinem Reichsgefüge als stützenden Pfeiler einzubauen. Dies war um so eher möglich, je klarer und stärker ein oberstes Organ der Kirche seinen verbindlichen Einfluß auf die Kirche durchsetzte: das Konzil erwies sich in den folgenden Jahrzehnten als das geeignete Instrument, um den Willen des kaiserlichen Herrn auch in der Kirche geltend zu machen. Noch günstiger aber mußte es sein, wenn der kaiserliche Einfluß über einen kirchlichen Vorgesetzten wirksam werden konnte, dem es gelang, eine Art Vorherrschaft zu erringen: an solchen Tendenzen zur monarchischen Umgliederung des seitherigen episkopalen Kirchenbundes konnte dem Staat nur gelegen sein. Denn einen solchen obersten Leiter der Kirche konnte man doch leichter in der Hand haben als eine streitende Synode.

Zu der Zeit des Bischofs Damasus (366—384) ragte Rom in mancher Hinsicht über die anderen Bischofsitze des Westens hinaus. Sie war die Hauptstadt des Imperium, galt als apostolische Doppelgründung und als „Mutterkirche“, wobei man nun die Gründungslegende und pseudohistorische Rückführung der Bischofsliste schon als „Wahrheit“ und „Geschichte“ wertete. Mit der römischen Kirche als dem einzigen Apostelstuhle des Westens in der Lehre Übereinstimmung zu besitzen, das war sittliche Pflicht und Gewißheit rechten Glaubens zugleich²⁾; ihre besondere Beziehung zu Petrus verlieh ihr wie vielleicht Alexandria und Antiochia³⁾ einen führenden Rang und eine bedeutsame Ehren-

¹⁾ Vgl. jetzt dazu A. Graf Stauffenberg, *Welt als Gesch.* 2 (1936), 117—168; 3 (1937), 345—361.

²⁾ *Iren. contra haer.* III, 3, 2; *Tertull. de praescr.* 36.

³⁾ E. Seeberg 574.